

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 62 (1984)

Heft: 1

Rubrik: Zum Lachen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erbschaftssteuern

«Grüss Gott, Frau Huber.»

«Grüezi Herr Wieser, wissen Sie, als wir bei unserer letzten Begegnung über meine Erbschaft sprachen, da haben Sie mir eine sehr interessante Broschüre über dieses Thema mitgegeben. Dort habe ich nun gelesen, dass es auch noch eine Erbschaftssteuer gibt. Die nehmen's offenbar nicht nur von den Lebenden, sondern sogar noch von den Toten.»

«Nicht ganz, Frau Huber. Steuerschuldner sind immer die Empfänger der Erbschaft. Bei den Erbschaftssteuern gibt es von Kanton zu Kanton sehr grosse Unterschiede. Massgebend ist immer das Gesetz desjenigen Kantons, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Eine Ausnahme machen die Liegenschaften. Da ist derjenige Kanton zuständig, in dem sie liegen. In Ihrem Fall wäre der Kanton Zürich zuständig, mit Ausnahme Ihres Ferienhauses in Parpan. Für dieses würde das bündnerische Erbschaftssteuerrecht angewendet. Wenn Sie z. B. im Kanton Schwyz wohnen würden, müssten Ihre Erben überhaupt keine Erbschaftssteuern bezahlen. Eine Ausnahme wäre allerdings das Ferienhaus in Parpan, weil dieses in Graubünden liegt. In anderen Kantonen ist das Erbe des Ehegatten steuerfrei.

In der Regel ist der Steuersatz progressiv, d. h., dass er mit der Grösse des Erbteils zunimmt. Aber auch der Verwandtschaftsgrad spielt eine Rolle: je entfernter der Empfänger mit dem Erblasser verwandt war, desto höher ist der Steuersatz.

Für die Erbschaftssteuer sind die Vermögenswerte am Todestag des Erblassers massgebend. Die Steuerverfahren dauern aber manchmal sehr

lang, so dass es vorkommen kann, dass die Erbschaftssteuer erst Jahre nach dem Todestag fällig wird. In der Zwischenzeit können sich natürlich die einzelnen Vermögenswerte verändern. Ich kenne einen Fall, da bestand die Erbschaft zum grössten Teil in Aktien. Am Todestag des Erblassers waren die Börsenkurse hoch, und als die Steuer geschuldet wurde, da waren sie tief. Die Erben mussten entsprechend tief in die Taschen greifen. Man tut deshalb gut daran, schon am Anfang die mutmassliche Höhe der Erbschaftssteuern zu berechnen und die entsprechenden Beträge möglichst risikolos anzulegen. Dies ist mit ein Grund, warum Sie einen kompetenten Willensvollstrecker ernennen sollten.»

«Ja, da haben Sie sicher recht. Ich werde mir das gut überlegen. Für heute besten Dank und auf Wiedersehen Herr Wieser.»

Dr. E. Gwalter, SKA

Zum Lachen

«Natürlich kenne ich den Wert von fünf Franken, deshalb bitte ich Dich ja darum, Papa!»

Nervöse

Herzbeschwerden
Schlaflosigkeit

Versuchen Sie die homöopathischen
OMIDA-Herzchügeli
Das Herz und die Nerven werden
ruhiger.

Die homöopathischen OMIDA-Herzchügeli wirken rasch bei nervösen Herzbeschwerden, Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl, allgemeiner Nervosität, bei Blutandrang zum Kopf, bei nervösem Herzklopfen nach geistiger Erregung.

Die homöopathischen OMIDA-Herzchügeli helfen schnell und sind bequem, ohne Wasser einzunehmen.

In Apotheken und Drogerien erhältlich.
Fr. 6.50

Homöopathische OMIDA-Heilmittel seit 1946